



INF. 7

14. Januar 2016

Original: Deutsch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Bern, 14. bis 18. März 2016)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Änderungen zum 1. Januar 2017: Polymerisierende Stoffe

Antrag Deutschlands

Einleitung

1. Im Rahmen der Harmonisierung mit der 19. Ausgabe der UN-Modellvorschriften wurden polymerisierende Stoffe neu in Abschnitt 2.2.41 des RID/ADR/ADN aufgenommen (Klasse 4.1), siehe auch Dokumente OTIF/RID/RC/2015/23/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2015/23/Add.1, OTIF/RID/RC/2015-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/140 und Add.1.
2. Als Folgeänderung sollten in Absatz 5.2.2.2 RID/ADR/ADN in der Überschrift zum Gefahrzettel Nr. 4.1 ebenfalls die polymerisierenden Stoffe hinzugefügt werden.
3. Das Gleiche gilt auch für die Bezeichnung der Gefahren beim Gefahrzettel 4.1 in der Spalte 1 des Musters der Schriftlichen Weisungen in Unterabschnitt 5.4.3.4 des RID/ADR/ADN.

Antrag 1

4. In Absatz 5.2.2.2 RID/ADR/ADN sollte die Überschrift des Gefahrzettels Nr. 4.1 wie folgt ergänzt werden (unterstrichen dargestellt):

"Gefahr der Klasse 4.1

Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe".

Antrag 2

5. In Unterabschnitt 5.4.3.4 RID/ADR/ADN in dem Muster der Schriftlichen Weisung in Spalte 1 sollte beim Gefahrzettel 4.1 die Bezeichnung der Gefahren wie folgt ergänzt werden (unterstrichen dargestellt):

"Entzündbare feste Stoffe, selbstzersetzliche Stoffe, polymerisierende Stoffe und desensibilisierte explosive feste Stoffe".
